

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma zegla-plast GmbH & Co. KG Kunststoffspritzerei (im Folgenden auch „Verkäufer“ genannt) für die Fertigung und Lieferung von Kunststoffteilen und sonstigen Dienstleistungen (im Folgenden auch „Verkaufsprodukt“ genannt).

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers / Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers oder Bestellers. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
2. Die Angestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

§ 3 Abwicklung des Auftrags

1. Der Verkäufer erhält vom Käufer / Besteller grundsätzlich eine Artikelbeschreibung, eine Spezifikation des Verkaufsprodukts und gegebenenfalls ein Muster mit Angabe des zu verarbeitenden Rohstoffs. Der Verkäufer verpflichtet sich, danach, entsprechend dem Stand der Technik, das Verkaufsprodukt zu erstellen und dem Käufer / Besteller zur Prüfung vorzulegen. Dieser ist verpflichtet, nach Gutbefinden die schriftliche Genehmigung gegenüber dem Verkäufer zu erteilen.
2. Der Käufer / Besteller verpflichtet sich, dem Verkäufer vor Lieferung die erforderliche Produktfreigabe zu erteilen.

§ 4 Preise

1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Zusätzliche Leistungen des Verkäufers, die über den ursprünglich erteilten Auftrag hinausgehen, werden gesondert berechnet.
3. Bei Auftragsänderung muss der Preis neu vereinbart werden. Bereits angefallene Kosten sind dem Verkäufer nach Rechnungsstellung zu erstatten.
4. Der Verkäufer behält sich vor, die Verkaufspreise zu erhöhen, wenn die Preise auf dem Materialbeschaffungsmarkt steigen.
5. Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, ab Sitz des Verkäufers einschließlich Verpackung.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Frist hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wenn die Behinderung länger als einen Monat dauert, ist der Käufer / Besteller nach angemessener Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer / Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer / Besteller unverzüglich benachrichtigt.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer / Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Büroräume des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer / Besteller über.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Käufer / Besteller ist verpflichtet, Mängel an der Lieferung sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Bei festgestellten Mängeln ist der Verkäufer zur zweimaligen, kostenfreien Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt und verpflichtet. Sollte sich herausstellen, dass das Verkaufsprodukt trotz zweimaliger Nachbesserung nicht den vereinbarten Anforderungen entspricht, so ist der Käufer / Besteller nach seiner Wahl berechtigt, weitere Nachbesserungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und von dem Verkäufer Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Kann das Verkaufsprodukt innerhalb angemessener Frist nicht nachgebessert werden, so ist der Käufer / Besteller berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
4. Der Schadensanspruch ist auf den unmittelbaren Schaden beschränkt. Ansprüche auf Ersatz des entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.
5. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer / Besteller zu und sind nicht abtretbar.
6. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für das Verkaufsprodukt des Verkäufers und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer / Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Das Verkaufsprodukt bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer / Besteller jetzt oder künftig zustehen.
2. Solange die Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer / Besteller nicht erfüllt sind, steht dem Verkäufer ein Zurückbehaltungsrecht an den Käufer / Besteller zu.

§ 9 Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt 30 Tage netto nach Rechnungsstellung.
2. Andere Zahlungsvereinbarungen gelten nur, wenn sie vom Verkäufer in Schriftform bestätigt wurden.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
4. Gerät der Käufer / Besteller in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.
5. Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers / Bestellers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht die erforderliche Deckung aufweist oder er seine Zahlungen einstellt oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers / Bestellers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Der Verkäufer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
6. Der Käufer / Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

§ 10 Patente

1. Der Verkäufer wird den Käufer / Besteller wegen Ansprüchen aus Verletzung von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen, es sei denn, die Verletzung dieser Rechte bezieht sich auf das vom Käufer / Besteller übergebene Verkaufsprodukt, nach dem der Verkäufer seine Leistung erbringen sollte. Die Freistellungsverpflichtung des Verkäufers ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass dem Verkäufer die Führung von Rechtsstreitigkeiten überlassen wird und dass sich die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich auf das vom Verkäufer erstellte Verkaufsprodukt ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten bezieht.
2. Der Verkäufer hat wahlweise das Recht, sich von den in Abs. 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass er entweder
 - a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschafft oder
 - b) dem Käufer / Besteller das geänderte Verkaufsprodukt zur Verfügung stellt, das im Falle des Austauschs den Verletzungsvorwurf beseitigt.
3. Hat der Verkäufer nach Zeichnungen, Modellen, EDV-Programmen oder sonstigen Vorlagen des Käufers / Bestellers zu arbeiten, so hat dieser den Verkäufer von Ansprüchen Dritter wegen angeblicher Verletzung von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freizustellen und dem Verkäufer etwaigen Schaden zu ersetzen. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, ohne Prüfung der

Rechtslage die weiteren Arbeiten einzustellen. Der Käufer / Besteller ist hierüber unverzüglich zu verständigen.

§ 11 Geheimhaltung

1. Entwürfe, Zeichnungen, Schablonen, Muster, Modelle, Konstruktionsunterlagen, EDV-Programme und sonstige vertrauliche Angaben (die als solche gekennzeichnet sein müssen) vom Verkäufer oder vom Käufer / Besteller dürfen an Dritte nur mit Genehmigung dessen weitergegeben werden, von dem sie stammen.
2. Die dem Verkäufer überlassenen Entwürfe, Zeichnungen, Schablonen, Muster, Modelle, Konstruktionsunterlagen, EDV-Programme und sonstige vertrauliche Angaben werden auf schriftlichen Wunsch zurückgesendet.

§ 12 Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungshilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. Im Übrigen wird jedwede Haftung summenmäßig begrenzt auf maximal 25.000,00 EUR, jedoch nicht mehr als das dreifache des Nettopreises des entsprechenden Auftrags.
3. Soweit im Einzelfall der Verkäufer aufgrund vertraglicher Vereinbarung die Bemusterung übernimmt, entbindet dies den Käufer / Besteller nicht von seiner Verpflichtung, eine nochmalige Bemusterung durchzuführen.
4. Für die Richtigkeit der Konstruktionsunterlagen des Käufers / Bestellers übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Er verpflichtet sich jedoch bei offensichtlichen Mängeln die weitere Planung abzuberechnen und den Käufer / Besteller unverzüglich zu verständigen.
5. Umfasst der Auftrag des Käufers / Bestellers mehrere einzelne Konstruktionselemente, dann ist der Verkäufer nicht verpflichtet zu prüfen, ob die einzelnen vorgegebenen Konstruktionselemente des Käufers / Bestellers zueinander passen. Insoweit haftet der Verkäufer daher nicht.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer / Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 (CISG) über die Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
3. Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.
4. Soweit der Käufer / Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Verkäufers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 14 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, ihrem Inhalt und wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma zegla-plast, Abt. Manfred Glatz Formenbau (im Folgenden auch „Verkäufer“ genannt) für die Planung und Konstruktion von Werkzeugen sowie für die Herstellung von Elektroden, Formen, EDV-Programmen und sonstigen Dienstleistungen (im Folgenden auch „Verkaufsprodukt“ genannt).

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers / Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
2. Die Angestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

§ 3 Abwicklung des Auftrags

1. Der Verkäufer erhält vom Käufer / Besteller grundsätzlich eine Artikelbeschreibung, eine Spezifikation des Verkaufsprodukts und gegebenenfalls ein Muster mit Angabe des zu verarbeitenden Rohstoffs. Der Verkäufer verpflichtet sich, danach, entsprechend dem Stand der Technik, das Verkaufsprodukt zu erstellen und dem Käufer / Besteller zur Prüfung vorzulegen. Dieser ist verpflichtet, nach Gutbefinden die schriftliche Genehmigung gegenüber dem Verkäufer zu erteilen.
2. Der Käufer / Besteller erwirbt mit der Produktfreigabe das Eigentum an dem vom Verkäufer erstellten Verkaufsprodukt frei von Rechten Dritter.

§ 4 Preise

1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Zusätzliche Leistungen, die über den ursprünglich erteilten Auftrag hinausgehen, werden gesondert berechnet.
3. Bei Auftragsänderung muss der Preis neu vereinbart werden. Bereits angefallene Kosten sind dem Verkäufer nach Rechnungsstellung zu erstatten.
4. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Sitz des Verkäufers einschließlich Verpackung.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Frist hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wenn die Behinderung länger als einen Monat dauert, ist der Käufer / Besteller nach angemessener Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer / Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer / Besteller unverzüglich benachrichtigt.
4. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer / Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen / Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer / Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Büroräume des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer / Besteller über.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Verkäufer gewährleistet, dass sein Verkaufsprodukt frei von Mängeln ist.
2. Der Käufer / Besteller ist verpflichtet das Verkaufsprodukt nach Eingang unverzüglich zu prüfen. Wird vom Käufer / Besteller innerhalb von 20 Tagen nach Fertigstellung des Verkaufsproduktes kein Fehler gemeldet oder erfolgt bei Spritzgussformen mangelfreier Lauf der Bemusterung unter Serienbedingungen für einen Zeitraum von 10 Tagen, so gilt das Werk des Verkäufers als mangelfrei abgenommen. Gewährleistungsansprüche nach diesen Zeiträumen sind ausgeschlossen.
3. Bei festgestellten Mängeln ist der Verkäufer zur zweimaligen, kostenfreien Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt und verpflichtet. Sollte sich herausstellen, dass die Planunterlagen trotz zweimaliger Nachbesserung nicht den vereinbarten Anforderungen entsprechen, so ist der Käufer / Besteller nach seiner Wahl berechtigt, weitere Nachbesserungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und von dem Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
4. Kann das Verkaufsprodukt innerhalb angemessener Frist nicht nachgebessert werden, so ist der Käufer / Besteller berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch ist auf den unmittelbaren Schaden beschränkt. Ansprüche auf Ersatz des entgangenen Gewinns sind ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer / Besteller zu und sind nicht abtretbar.
6. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für das Verkaufsprodukt des Verkäufers und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer / Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Das Verkaufsprodukt bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer / Besteller jetzt oder künftig zustehen.
2. Solange die Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer / Besteller nicht erfüllt sind, steht dem Verkäufer ein Zurückbehaltungsrecht an den Käufer / Besteller übergebenen Planungsunterlagen und alle bereits ausgelieferten Teile des Verkaufsprodukts zu.

§ 9 Zahlung

1. Der Werklohn / Kaufpreis ist fällig mit einem Drittel nach Eingang der Auftragsbestätigung, mit einem Drittel bei Auslieferung des Verkaufsprodukts und mit einem Drittel bei vertragsmäßiger Erfüllung, spätestens jedoch 30 Tage nach Auslieferung des Verkaufsprodukts an den Käufer / Besteller.
Bei Lohnarbeiten gilt folgende Regelung:
Zahlung des Rechnungsbetrags innerhalb von 14 Tagen rein netto.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
3. Gerät der Käufer / Besteller in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer / Besteller eine geringere Belastung nachweist.
4. Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers / Bestellers in Frage stellen, insbesondere wenn er einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers / Bestellers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
5. Der Käufer / Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

§ 10 Patente

1. Der Verkäufer wird den Käufer / Besteller wegen Ansprüchen aus Verletzung von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen, es sei denn, die Verletzung dieser Rechte bezieht sich auf das vom Käufer / Besteller übergebene Verkaufsprodukt, nach dem der Verkäufer seine Leistung erbringen sollte. Die Freistellungsverpflichtung des

Verkäufers ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass dem Verkäufer die Führung von Rechtsstreitigkeiten überlassen wird und dass sich die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich auf das vom Verkäufer erstellte Verkaufsprodukt ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten bezieht.

2. Der Verkäufer hat wahlweise das Recht, sich von den in Abs. 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass er entweder
 - a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschafft oder
 - b) dem Käufer / Besteller das geänderte Verkaufsprodukt zur Verfügung stellt, die im Falle des Austauschs den Verletzungsvorwurf beseitigen.
3. Hat der Verkäufer nach Zeichnungen, Modellen, EDV-Programmen oder sonstigen Vorlagen des Käufers / Bestellers zu arbeiten, so hat dieser den Verkäufer von Ansprüchen Dritter wegen angeblicher Verletzung von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freizustellen und dem Verkäufer etwaigen Schaden zu ersetzen. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, ohne Prüfung der Rechtslage die weiteren Arbeiten einzustellen. Der Käufer / Besteller ist hierüber unverzüglich zu verständigen.

§ 11 Geheimhaltung

1. Entwürfe, Zeichnungen, Schablonen, Muster, Modelle, Konstruktionsunterlagen, EDV-Programme und sonstige vertrauliche Angaben (die als solche gekennzeichnet sein müssen) vom Verkäufer oder vom Käufer / Besteller dürfen an Dritte nur mit Genehmigung dessen weitergegeben werden, von dem sie stammen.
2. Die dem Verkäufer überlassenen Entwürfe, Zeichnungen, Schablonen, Muster, Modelle, Konstruktionsunterlagen, EDV-Programme und sonstige vertrauliche Angaben werden auf schriftlichen Wunsch zurückgesendet. Andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, sie drei Monate nach vollständiger Zahlung des Preises zu vernichten. Bei Nichtzustandekommen eines Auftrags können die Unterlagen drei Monate nach Abgabe des Angebots vernichtet werden.

§ 12 Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungshilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. Im Übrigen wird jedwede Haftung summenmäßig begrenzt auf maximal 25.000,00 EUR, jedoch nicht mehr als das dreifache des Nettopreises des entsprechenden Auftrags.
3. Soweit im Einzelfall der Verkäufer aufgrund vertraglicher Vereinbarung die Bemusterung übernimmt entbindet dies den Käufer / Besteller nicht von seiner Verpflichtung, eine nochmalige Bemusterung durchzuführen.
4. Für die Richtigkeit der Konstruktionsunterlagen des Käufers / Bestellers übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Er verpflichtet sich jedoch bei offensichtlichen Mängeln die weitere Planung abbrechen und den Käufer / Besteller unverzüglich zu verständigen.
5. Umfasst der Auftrag des Käufers / Bestellers mehrere einzelne Konstruktionselemente, dann ist der Verkäufer nicht verpflichtet zu prüfen, ob die einzelnen vorgegebenen Konstruktionselemente des Käufers / Bestellers zueinander passen. Insoweit haftet der Verkäufer daher nicht.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer / Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze vom 17.03.1973 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
3. Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.
4. Soweit der Käufer / Besteller Vollkaufmann im Sinn des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Verkäufers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 14 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, ihrem Inhalt und wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.